

Anzeige der Vorlesungen,

welche

im Sommerhalbenjahre

vom Mai bis zu Ende September 1793

auf der

Churpfälzischen Staatswirthschafts Hohen Schule

zu

Heidelberg

gehalten werden.

Die Vorlesungen fangen den 13ten Mai an, und endigen sich den 28sten September 1793.

Mannheim,
in der Hof- und akademischen Buchdruckerei,
1793.

Folge der Staatswirthschaftlichen Wissenschaften.

1. Encyclopedie der gesammten Staatswirthschaft.
2. Natur- und Völkerrecht.
3. Reine Mathematik.
4. Angewandte Mathematik.
5. Baukunst.
6. Oekonomische und technische Thiergeschichte.
7. Botanik.
8. Mineralogie.
9. Naturlehre.
10. Chymie.
11. Landwirthschaft.
12. Forstwissenschaft.
13. Bergwerkswissenschaft.
14. Rechnungswissenschaft.
15. Vieharzneikunde.
16. Technologie.
17. Handlungswissenschaft.
18. Geographie.
19. Statistik.
20. Finanzwissenschaft.
21. Polizei.
22. Politik.
23. Staatswirthschaft.

Vor-



Vorlesungen
des gegenwärtigen Sommerhalbenjahres.

Die **Encyclopedie** staatswirthschaftlicher Wissenschaften trägt Herr Hof-Cammerrath **Semer** nach eigener schriftlicher Anleitung in Verbindung der Litteratur gedachter Wissenschaften Nachmittags von 5 bis 6 Uhr vor.

Ueber die **praktische Philosophie** nach **Feder**, mit jederzeitiger genauer Bemerkung, was diese Wissenschaft durch **Kant** gewonnen, hält Herr Rath und Professor **Völlinger** Vorlesungen Vormittags von 11 bis 12 Uhr.

Ueber **Natur- und Völkerrecht** der nämliche nach **Hufeland** Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.

Die **Staatskunde der vornehmsten europäischen Reiche** nach **Lüders** Lehrbuche der Statistik lehrt Herr Hof-Cammerrath **Semer** Vormittags von 7 bis 8 Uhr.

Die **Kräuterlehre** lehrt Herr Hofrath **Suckow** Morgens von 7 bis 8 Uhr nach seinem Lehrbuche Anfangsgründe der theoretischen und angewandten Botanik.

Die **Naturlehre** der nämliche Morgens von 9 bis 10 Uhr nach der neuesten Ausgabe des **Erxlebischen** Lehrbuches.

Die ökonomisch-technische Chymie der nämliche Morgens von 11 bis 12 Uhr nach seines eigenen Lehrbuches zweiter Auflage.

Die ökonomisch-technische Naturgeschichte des Thierreiches trägt ebenfalls Herr Hofrath Suckow nach dem Blumenbachischen Handbuche Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, und nach deren Beendigung

Die Mineralogie in der nämlichen Stunde nach seinem eigenen Lehrbuche vor.

Die Landwirthschaft liest Herr Bergrath und Professor Gatterer Morgens von 6 bis 7 Uhr.

Die Forstwissenschaft der nämliche Morgens von 9 bis 10 Uhr.

Die Waarenkunde ebenderselbe von 11 bis 12 Uhr.

Die Polizeiwissenschaft nach des Herrn von Sonnenfels Grundsäzen lehrt Herr Hof-Cammerrath Semer Morgens von 11 bis 12 Uhr.

Die Finanzwissenschaft nach des Herrn von Sonnenfels Grundsäzen III B. der nämliche Nachmittags von 2 bis 3 Uhr.

Die Staatswirthschaft nach Jungs Lehrbuche erklärt Herr Rath Völlinger Morgens von 9 bis 10 Uhr.

Ver-

Verzeichniß der Vorlesungen
nach den Stunden.

Vormittags

von
6 bis 7. Herr Bergrath **Gatterer**. Landwirthschaft.
7 — 8. Herr Hofrath **Suckow**. Kräuterlehre.
Herr Hof-Cammerrath **Semer**. Staatskunde.
9 — 10. Herr Hofrath **Suckow**. Naturlehre.
Herr Bergrath **Gatterer**. Forstwissenschaft.
Herr Rath **Völlinger**. Staatswirthschaft.
11 — 12. Herr Hofrath **Suckow**. Oekonomisch-technische Chymie.
Herr Rath **Völlinger**. Praktische Philosophie.
Herr Bergrath **Gatterer**. Waarenkunde.
Herr Hof-Cammerrath **Semer**. Polizeiwissenschaft.

Nachmittags

von
2 bis 3. Herr Hofrath **Suckow**. Oekonomisch-technische Naturgeschichte und Mineralogie.
Herr Hof-Cammerrath **Semer**. Finanzwissenschaft.
3 — 4. Herr Rath **Völlinger**. Natur- und Völkerrecht.
5 — 6. Herr Hof-Cammerrath **Semer**. Encyclopedie.

Gesellschaft der Wissenschaften.

Die Churpfälzische physikalisch=ökonomische Gesellschaft hat diesen Sommer drei öffentliche Versammlungen. Zu diesen Versammlungen, welche jedesmal durch die Mannheimer Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden, hat jedermann einen freien Zutritt.

Bibliothek.

Die Bibliothek der Staatswirthschafts Hohen Schule ist Mittwochs von 9 bis 12, und von 2 bis 5 Uhr dem öffentlichen Gebrauche gewidmet.

Cabinette.

Die Cabinette der Staatswirthschafts Hohen Schule, nämlich die Sammlung physikalischer Werkzeuge, das Mineralien=Cabinet, die Bibliothek, Modellensammlung und das chymische Laboratorium können Liebhaber, vorzüglich durchreisende Fremde, jeden Tag sehen, wenn sie sich deshalb bei Herrn Hofrath Suckow, ausser den Stunden, in welchen er Collegia liest, melden.

Polizei=Geseze,

die

auf Befehl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

vom 20. October 1789 hier öffentlich bekannt gemacht werden.

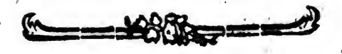
1) Die Sommer=Collegia fangen den 13ten Mai an, gehen ununterbrochen fort, und endigen sich den 28sten September. Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen, daß sich die Landeskinder vor dem Schlusse der Collegien (so

diesmal der 28. Sept. ist) nicht von der Universität entfernen, während denselben durch ununterbrochene Frequentirung der Collegien und Privat-Fleis sich auszeichnen, widrigenfalls sie bei erledigt werdenden Dienststellen abgewiesen werden sollen.

2) Diese unausgesezten Vorlesungen, und unterbrochene Anhörung der Collegien sind durch ein abermaliges Rescriptum Serenissimi Electoris vom 11. Jänner 1790 ernstlich und gnädigst anbefohlen worden.

3) Jenen, die sich der Staatswirthswissenschaft **vorzüglich** widmen, ist das fragmentarische Hören der hier einschlagenden Collegien verbothen, und dagegen deren systematische Anhörung anbefohlen. Dann sollen diese, ausser der Inscription bei dem jedesmaligen Rectore Universitatis, sich noch besonders bei dem ältesten Lehrer der Staatswirthschafts Hohen Schule, Herrn Hofrath **Suckow**, inscribiren, und für diese Inscription 3 fl. zum Nuzen der Staatswirthschaftlichen Bibliothek bezahlen, ohne welche Inscription und systematische Anhörung der Collegien sie bei ihrem Abzuge kein pflichtmäsiges Attestat erhalten können. Dahingegen bekommen diese als Staatswirthschaftliche Candidaten besonders inscribirte Herren nach den Gesezen der Staatswirthschaftlichen Bibliothek Bücher aus derselben nach Hause gelehnt.

4) Das Honorarium für jedes halbjährige Collegium soll nach **höchstem Churfürstl. Befehl** entweder gleich vor dem Anfange, oder längstens sechs Wochen nach angefangenen Collegiis an den vorlesenden Herrn Professor bezahlt werden.



Der Wunsch, daß jeder der Herren, die sich der staatswirthschaftlichen Wissenschaften widmen, die Collegia in jener Ordnung hören möchten, wie solche systematisch auf einander folgen, ist immer ein Gegenstand der Hohen Schule gewesen, weil die Leichtigkeit in Erlernung der Wissenschaften selbst, dann die darin zu erlangende Gründlichkeit **ganz allein** darauf beruht. Um nun einem jeden einen kurzen Inbegriff darzulegen, wie sich die einzelnen Wissenschaften auf einander beziehen: so hat man es für nüzlich geachtet, hier in der Kürze zu bemerken:

1) Daß die **mathematischen Wissenschaften**, dann **Naturgeschichte**, beide in allen ihren Theilen, **Naturlehre**, **Chymie**, und **Natur- und Völkerrecht** die Grundlagen der staatswirthschaftlichen Wissenschaften sind, und keiner gründlich darin werden kann, der sich auf diese nicht mit Eifer gelegt hat.

2) Nach Beendigung dieser Wissenschaften folgen hierauf **Land- Forst- Bergwerks- und Rechnungs-Wissenschaft**, **Technologie** und **Handlungskunde**.

3) Und nun erst, wenn man alle diese einzelnen Wissenschaften mit wahrem Eifer gehört hat, kann man zu den lezten Wissenschaften, zur **Finanz**, **Polizei und Staatswirthschaft** übergehen, und alsdann bei immer wohl angewandtem Fleisse und guten Talenten darauf rechnen, daß man ein gründlicher Staatswirth werden müsse.

Diejenigen, die diese Ordnung ändern, oder gar einzelne hier benannte Wissenschaften übergehen, thun sich selbst den empfindlichsten Schaden, der durch nachherigen eigenen Fleiß nicht, oder doch sehr schwer ersezt werden kann, und man ersucht daher einen jeden, diese wohlgemeinte Erinnerung seines eigenen künftigen Bestens wegen sich empfohlen seyn zu lassen.

4) **Geographie** und **Statistik**, so unentbehrlich sie einem jeden Staatswirthe sind, können nach der Schicklichkeit der Stunden während dem ganzen Laufe der zu den Studien bestimmten Jahre nach Belieben eingeschaltet werden. Eben so die **Vieharzneikunde**.

